Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5739

09. 10. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz sollen zunächst einige rechtsbereinigende Änderungen vollzogen werden.

Ferner soll als Anpassung an das geltende EG-Fischereirecht die innerstaatliche Möglichkeit zur Umsetzung von Fangaufwandsbeschränkungen – ohne gleichzeitige mengenmäßige Beschränkungen – geschaffen werden.

Zudem soll eine Regelung zur Ergänzung der Fischereistrukturpolitik eingeführt werden mit Hinblick auf die weiterhin erforderliche Verringerung der Kapazität der Fischereiflotte.

B. Lösung

Ersetzung der bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 SeeFG genannten „Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenschutzgesetz" durch die nunmehr geltende „Flaggenrechtsverordnung", Ersetzung der Angabe „BRT" (für Bruttoregistertonne) durch die Angabe „Bruttoraumzahl" (BRZ), auch in nunmehr ausgeschriebener Form in § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 3, ferner Ersetzung des Wortes „Flottenkategorie" durch das Wort „Flottensegment" in § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3.

Die Streichung des Wortes „mengenmäßig" in § 3 Abs. 1 ermöglicht es den nationalen Durchführungsbehörden, Fangaufwandsbeschränkungen des Gemeinschaftsrechts auch dann im Rahmen der Erteilung von Fangerlaubnissen durchzuführen, wenn diese nicht auch gleichzeitig mit mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge durch das Gemeinschaftsrechts festgelegt worden sind.

§ 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 wird ergänzt um die zusätzliche Regelung, wonach die Ersetzung eines Fahrzeuges auch dann möglich ist, wenn hierdurch die Kapazität in dem betreffenden Flottensegment verringert wird. Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei noch nicht unterschrittener Teilkapazitätsobergrenze kapazitätsabbauende Ersetzungen durchzuführen, ohne daß einer der bisherigen im Gesetz enthaltenen abschließend genannten Ersetzungsgründe vorliegt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine zusätzlichen Kosten und auch keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand.

Mit dem Gesetz werden ohne zusätzliche Kosten Rechtsbereinigungen verwirklicht, eine Anpassung an das geltende EG-Fischereirecht vollzogen sowie Regelungen zur Ergänzung der Fischereistrukturpolitik eingeführt.

E. Sonstige Kosten

Mit diesen Regelungen hat das Gesetz keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Die Einführung von Fangaufwandsbeschränkungen ohne gleichzeitige mengenmäßige Fangbeschränkungen eröffnet neue Wege der Organisation des Fischfangs, die nicht mit Kosten für die Fischereiunternehmen verbunden sind.

Sonstige Kosten, zum Beispiel für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieser Gesetzesänderung nicht an.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 311 09 – Fi 56/96

Bonn, den 9. Oktober 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 702. Sitzung am 27. September 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Seefischereigesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Seefischereigesetzes

Das Seefischereigesetz vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz" ersetzt durch das Wort „Flaggenrechtsverordnung".

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mengenmäßig" gestrichen.

3. § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

   „2. das ein Fahrzeug ersetzt, welches in Totalverlust geraten ist, sofern seine Bruttoraumzahl (BRZ) nicht größer oder seine Maschinenleistung in Kilowatt (kW) nicht stärker ist als die des verlorengegangenen Fahrzeugs,

   3. das ein Fahrzeug ersetzt, das einem Flottensegment angehört, bei dem die gemeinschaftlich festgesetzte Teilkapazitätsobergrenze für die deutsche Fischereiflotte bereits unterschritten ist, sofern seine Bruttoraumzahl nicht größer oder seine Maschinenleistung in Kilowatt nicht stärker ist als die des ersetzten Fahrzeugs; eine derartige Ersetzung ist jedoch auch dann möglich, wenn hierdurch die Kapazität in dem betreffenden Flottensegment verringert wird."

4. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 4" durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Satz 6" ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Änderungsvorhaben enthalten rechtsbereinigende Anpassungen des Gesetzeswortlauts an das geltende Recht, ferner eine inhaltliche Anpassung an das geltende EG-Fischereirecht sowie Neuregelungen unter dem Aspekt der Fischereistrukturpolitik.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates, da keiner der im Grundgesetz genannten Fälle der Zustimmungsbedürftigkeit vorliegt. Insbesondere ist kein Fall des Artikels 84 Abs. 1 GG gegeben, wonach im Falle der Ausführung von Bundesgesetzen durch die Länder als eigene Angelegenheit diejenigen Bundesgesetze der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Vorschriften über die Einrichtung der Behörden oder das Verwaltungsverfahren enthalten. Die in dem vorliegenden (Änderungs-)Gesetz enthaltenen Regelungen enthalten keine verwaltungsverfahrensrechtlichen Bestimmungen; sie sind vielmehr ausschließlich materieller Art und bedürfen infolgedessen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

1. *Zu Nummer 1*

   Ersetzung der bisher in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezogenen „Dritten Durchführungsverordnung zum Flaggenrechtsgesetz" durch die nunmehr geltende „Flaggenrechtsverordnung" als Rechtsbereinigung.

2. *Zu Nummer 2*

   Die Streichung des Wortes „mengenmäßig" in § 3 Abs. 1 ermöglicht es den nationalen Durchführungsbehörden, Fangaufwandsbeschränkungen des Gemeinschaftsrechts auch dann im Rahmen der Erteilung von Fangerlaubnissen durchzuführen, wenn diese nicht auch gleichzeitig mit mengenmäßigen Beschränkungen (Gesamtfangmengen, Quoten) durch das Gemeinschaftsrecht festgelegt worden sind.

   Derartige Regelungen werden zunehmend erlassen, da die alleinige Verwendung von Mengenbeschränkungen wie Gesamtfangmengen und Quoten sich nicht immer als erfolgreich erwiesen hat. Sie können nach der derzeitigen Rechtslage – bei Fehlen einer mengenmäßigen Beschränkung – innerstaatlich jedoch nicht durch eine entsprechend ausgestaltete Fangerlaubnis umgesetzt werden. Somit bedarf es der vorgesehenen Änderung, um das einschlägige Gemeinschaftsrecht jeweils umsetzen zu können.

3. *Zu Nummer 3*

   Die Ersetzung der Angabe „BRT" (für Bruttoregistertonne) durch die Angabe „Bruttoraumzahl" (BRZ) in § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 3 erfolgt rechtsbereinigend mit Rücksicht auf die entsprechende Verordnung (EG) Nr. 3259/94 vom 22. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 339 S. 11).

   Die Gelegenheit dieser Änderung soll ferner dazu genutzt werden, § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der verwendeten Abkürzungen „kW/BRT" bzw. „BRZ/kW" an die allgemeinen rechtsförmlichen Regeln anzupassen und den Text so zu formulieren, daß die betreffenden Begriffe ausgeschrieben und keine Abkürzungen verwendet werden. Die Begriffe „Bruttoraumzahl" (Abkürzung BRZ) sowie „Kilowatt" (Abkürzung kW) als Angabe betreffend die Maschinenleistung werden im Gesetzestext folglich ausgeschrieben wiedergegeben.

   Bei Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 wird das Wort „Flottenkategorie" ersetzt durch das Wort „Flottensegment" entsprechend dem von der Europäischen Gemeinschaft für die Jahre 1993 bis 1996 festgelegten „mehrjährigen Ausrichtungsprogramm" für die Fischereistruktur der Gemeinschaft.

   § 3 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 wird bei der Neufassung am Ende ergänzt um die zusätzliche Regelung, wonach eine Ersetzung auch dann möglich ist, wenn hierdurch die Kapazität in dem betreffenden Flottensegment verringert wird: Dieses Änderungsvorhaben ergänzt die Fischereistrukturpolitik. Ziel der Fischereistrukturpolitik ist die Verringerung der Kapazität der Fischereiflotte. Mit der vorgesehenen Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, auch bei noch nicht unterschrittener Teilkapazitätsobergrenze kapazitätsabbauende Ersetzungen durchzuführen, z. B. ein für einen Fischer unwirtschaftliches Fahrzeug durch ein wirtschaftlicheres kleineres Fahrzeug zu ersetzen, ohne daß einer der bisher im Gesetz enthaltenen abschließend genannten Ersetzungsgründe vorliegt.

4. *Zu Nummer 4*

   Das Änderungsvorhaben ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 3 Seefischereigesetzes durch das Gesetz vom 23. Mai 1989 (BGBl. I S. 938) als Korrektur einer derzeit bestehenden Unrichtigkeit.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll baldmöglichst in Kraft treten im Interesse einer alsbald erwünschten Rechtsbereinigung sowie der erforderlichen inhaltlichen Anpassung an

das geltende EG-Fischereirecht und der notwendigen Ergänzung der Fischereistrukturpolitik.

C. Kosten

Das Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes verursacht bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden keine zusätzlichen Kosten und auch keinen zusätzlichen Vollzugsaufwand.

Mit dem Gesetz werden zum einen lediglich kostenneutrale Rechtsbereinigungen verwirklicht.

Ferner wird als Anpassung an das geltende EG-Fischereirecht die innerstaatliche Möglichkeit zur Umsetzung von Fangaufwandsbeschränkungen – ohne gleichzeitige mengenmäßige Beschränkungen – geschaffen. Ihre Umsetzung ist gemeinschaftsrechtlich obligatorisch; sie führt weder zu Kostenauswirkungen zu Lasten der öffentlichen Haushalte noch zu Lasten der Fischwirtschaft und auch nicht zu einer Veränderung des Preisniveaus.

Zudem wird eine Regelung zur Ergänzung der Fischereistrukturpolitik eingeführt mit Hinblick auf die weiterhin erforderliche Verringerung der Kapazität der Fischereiflotte. Auch aus dieser Regelung ergeben sich weder Kostenfolgen zu Lasten der öffentlichen Haushalte noch zu Lasten der Fischereiunternehmen und auch keine weiteren Preisauswirkungen.

Das Gesetz hat damit insgesamt auch keine Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Sonstige Kosten, zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft oder Kosten für soziale Sicherungssysteme, fallen aufgrund dieser Gesetzesänderung nicht an.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333